

S A T Z U N G

Zur Verfügung

Vom: 24. Aug. 1981

Az.: 35/405-24 Kü-Kappeln/S1

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile oder Teile davon vom
7. Sept. 1981

Der Ortsgemeinderat von Kappeln hat aufgrund des § 34 Bundesbaugesetz
in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch
das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von
Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973
(GVBl. S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit
bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Grundstück Flur 9, Flurstücks-Nr. 154 der Gemarkung Kappeln gehört
mit dem im Lageplan näher gekennzeichneten Teil zu dem im Zusammenhang
bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BBauG.

Die Tiefe der einbezogenen Fläche wird bestimmt von der Tiefe der vor-
handenen Bebauung.

§ 2

Der beigegefügte Lageplan mit den dargestellten Grenzen ist Bestandteil
dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Kappeln, den 7. 9. 81.

- Ortsgemeinde -



Muett

- Ortsbürgermeister -



Zur Verfügung
vom 24. Aug. 1981
Nr. 35/405-24 Kii-Kappeln/S1

Ortsgemeinde K a p p e l n
M.: 1 : 2.500

Satzung über die Festlegung von
Grenzen für die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile oder Teile
davon.